

Gleichberechtigte Teilhabe für alle Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins werden nach der Altersregel den Zügen zugeordnet.

Zug 2 bis 35 Jahre,

Zug 1 ab 30/35 Jahre.

Bei Eintritt in den Verein gelten für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen. Mindestalter 16 Jahre, für die Königswürde müssen 3 Jahresbeiträge gezahlt werden.

Gleiche Kleiderordnung für alle Mitglieder weißes Oberteil und dunkle Hose bzw. dunkler Rock am Tag des Vogelschießens. Alle Mitglieder tragen den Schützenhut und das Gewehr.

Eine Königin wählt einen König und ein König wählt eine Königin.

Wer den Vogel abschießt trägt die Königskette.

Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich.

Bis 65 Jahre 20€

Von 65 bis 75 Jahre 6€

Ab 75 Jahre Beitragsfrei

Bei allen Veranstaltungen bei denen eine Umlage erhoben wird, zahlen alle Anwesenden Gäste und Mitglieder über 16 Jahre einen angemessenen Beitrag.

Über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

Alle bisher erworbenen Ehrenmitgliedschaften bleiben erhalten.

Mit der Satzungsänderung begründen sich Ehrenmitgliedschaften ausschließlich über die Altersregelung nach 65 Jahren.

Beiblatt 1 Vorschlag zur Änderung der Satzung

Beiblatt 2 Vorschlag zur Änderung Beschlüsse und Regelungen aus den Mitgliederversammlungen.

Coesfeld im Januar 2024

Mitglieder Arbeitskreis: Christoph Gerding, Alois Bosman, Alois Lammering Andreas Kaup, Karsten Schulenkorf, Jan Segbert und Daniel Hüwe

Vorschlag einer Satzung zur Änderung der Vereinssatzung des Schützenvereins Goxel e.V.

Teil 1

Der Mitgliederversammlung des Schützenvereines Goxel wird folgende Änderungssatzung zur Vereinssatzung vorgeschlagen:

Satzung zur Änderung der Vereinssatzung des Schützenvereins Goxel e.V. vom 16. Januar 1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Januar 1998 Februar

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die in Goxel (Gebiete wie in § 2 beschrieben) wohnen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.“

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder nach vollendetem 65. Lebensjahr.“

Artikel 2

Im § 4 Abs. 1 Satz 2 und im § 5 Absatz 3 wird jeweils das Datum „15.03.“ ersetzt durch das Datum „15.4.“.

§ 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Absatz 3 wird § 4 Abs. 2.

Im § 10 Absatz 1 wird das Wort „männlichen“ gestrichen.

Coesfeld, 12. Januar 2024

- - - -

- Teil 2

Gegenüberstellung der Änderungen zur bisherigen Satzung

Aktuelle Satzung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 3: Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder</p> <p>1. Mitglieder können männliche Personen werden, die in Goxel (Gebiete wie oben) wohnen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder nach vollendetem 65. Lebensjahr und Witwen von Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern.</p>	<p>§ 3: Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder</p> <p>1. Mitglieder können Personen werden, die in Goxel (Gebiete wie in § 2 beschrieben) wohnen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder nach vollendetem 65. Lebensjahr. und Witwen von Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern.</p>
<p>§ 4: Beiträge, Aufnahmegebühr</p> <p>1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag muss bis zum 15. 3. des Jahres gezahlt sein.</p>	<p>§ 4: Beiträge, Aufnahmegebühr</p> <p>1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag muss bis zum 15. 4. des Jahres gezahlt sein.</p>
<p>2. Daneben wird eine Aufnahmegebühr (Entgelt für das vom Verein ausgegebene Holzgewehr) erhoben, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt</p>
<p>3. Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.</p>	<p>2. Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.</p>
<p>§ 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle männlichen Vereinsmitglieder.</p>	<p>§ 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle männlichen Vereinsmitglieder.</p>

Vorschlag der Arbeitsgruppe „Satzungsänderung“

Wichtige Beschlüsse und Regelungen aus den Mitgliederversammlungen:

Diese Vorschriften und Regelungen beruhen auf Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und gelten als „informeller“ Anhang zur Satzung. Soweit inhaltlich Änderungen bei einer Satzungsänderung erforderlich sind, hat die Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge erarbeitet.

Coesfeld, im Januar 2024

Bisherige Einträge auf der Homepage	Änderungsbedarf / Vorschläge
1964: Die Königin muss mindestens 17 Jahre alt sein, und ein Familienangehöriger (Ehemann, Vater oder Bruder) bzw. der Arbeitgeber muss Mitglied im Schützenverein sein	Die/Der Mitregent/in muss mindestens 17 Jahre alt sein, und ein Familienangehöriger bzw. der Arbeitgeber soll Mitglied im Schützenverein sein
1967: Der König wählt zur Königin nicht seine eigene Frau.	Der König/die Königin wählt nicht die Partnerin/den Partner zur Königin/zum König
1968: König kann werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Schützenvereins ist. Das Mindestalter des Königs beträgt demnach 18 Jahre und der König muss drei Jahresbeiträge gezahlt haben.	König bzw. Königin kann werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Schützenvereins ist. Das Mindestalter beträgt demnach 18 Jahre, drei Jahresbeiträge mussten gezahlt werden.
1978: Schützenbrüder, die berechtigt sind, den Vogel abzuschießen, und es tun, sind auch verpflichtet, die Würde anzunehmen. Dieser Beschluss soll nicht gelten für den ersten Schuss des alten Königs.	Mitglieder, die berechtigt sind, den Vogel abzuschießen und es tun sind auch verpflichtet, die Würde anzunehmen. Dieser Beschluss soll nicht gelten für den ersten Schuss des/der bisherigen Königs/Königin. .
1978: Wenn jemand ohne Berechtigung den Vogel abschießt, muss er innerhalb einer halben Stunde für einen neuen Vogel sorgen und 100 Liter Pils stiften. Das Pils wird beim nächsten Gewehrabend ausgegeben.	Wenn ein Mitglied ohne Berechtigung den Vogel abschießt, muss es innerhalb einer halben Stunde für einen neuen Vogel sorgen und 100 Liter Pils stiften. Das Pils wird beim nächsten Gewehrabend ausgegeben.
1980: Festabzeichen werden als Mitgliedsausweise nach Zahlung des Vereinsbeitrages ausgegeben. Sie gelten für das jeweilige Kalenderjahr und sind zu allen Festveranstaltungen des Schützenvereins: - Gewehrabend, gesamtes Schützenfest, Erntedankfest und Kameradschaftsabend - sichtbar zu tragen. Ansonsten muss ein Bußgeld von 1 EUR (Bullenkopp) entrichtet werden.	Festabzeichen werden als Mitgliedsausweise nach Zahlung des Vereinsbeitrages ausgegeben. Sie gelten für das jeweilige Kalenderjahr und sind zu allen Festveranstaltungen des Schützenvereins: - Gewehrabend, gesamtes Schützenfest, Erntedankfest und Kameradschaftsabend - sichtbar zu tragen. Ansonsten muss ein Bußgeld von 1 EUR (Bullenkopp) entrichtet werden. Die von Beitragszahlungen befreiten Ehrenmitglieder erhalten

1983: Das Schützenfest (Tag des Vogelschießens) beginnt mit einem gemeinsamen Gottesdienst in der Kirche. Das Königspaar des Vorjahres sowie die Ehrendamen nehmen daran teil.	Das Schützenfest (Tag des Vogelschießens) beginnt mit einem gemeinsamen Gottesdienst in der Kirche. Das Königspaar des Vorjahres mit Thronfolge nehmen daran teil.
1983/1997: Das Vogelschießen sollte der jeweilige Pfarrer oder seine Vertretung im Amt eröffnen, ihm folgt der alte König, der Oberst, der 1. Vorsitzende sowie der Vorstand.	... ihm folgen König bzw. Königin des Vorjahres und die ranghöchsten Mitglieder der Offiziere sowie des Vorstandes.
1988: Der Vorstand legt zusammen mit dem Schießmeister einen Zeitpunkt fest, ab dem nur noch Mitglieder schießen dürfen, die auch König werden können. Dieser Zeitpunkt sollte nicht nach 16 Uhr liegen. Zwischendurch können Feuerpausen eingelegt werden.	Der Vorstand legt zusammen mit dem Schießmeister einen Zeitpunkt fest, ab dem nur noch Mitglieder schießen dürfen, die auch König bzw. Königin werden können. Dieser Zeitpunkt sollte nicht nach 16 Uhr liegen. Zwischendurch können Feuerpausen eingelegt werden.
2001: Auf Dauer sollen alle <i>Schützen</i> mit dem neuen Schützenhut ausgestattet werden. Der Eigenanteil für die neuen Hüte wird auf 25 EUR festgelegt.	Auf Dauer sollen alle Mitglieder mit dem neuen Schützenhut ausgestattet werden. Der Eigenanteil für die neuen Hüte wird auf 25 EUR festgelegt
2005: Auch bei Geburtstagen der weibl. Ehrenmitglieder (ab 70 Jahre alle 5 Jahre) wird ein kleines Präsent überbracht.	Alle Ehrenmitglieder wird bei Geburtstagen (ab 70 Jahre alle 5 Jahre) ein kleines Präsent überbracht.
2005: Zur Mitfinanzierung des Gewehrabends wird von allen anwesenden männl. Mitgliedern eine Umlage von 5 EUR erhoben.	Zur Mitfinanzierung des Gewehrabends wird von allen anwesenden Mitgliedern eine Umlage von 5 EUR erhoben. <i>(ggfl. 10 EUR, wie bei JHV am 06.01.23 angeregt).</i>
<i>Bisher keine Festlegung</i>	Die mit Beschluss der Satzungsänderung 2024 bestehenden weiblichen Ehrenmitgliedschaften haben Bestandsschutz und werden mit den bisherigen Berechtigungen fortgeführt.

Die übrigen Punkte bleiben auch nach einer Satzungsänderung unverändert.